

109-14-14

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Či.

Přílohy

109-14/14

str. 1-36

36 listů

10.8.2010

Krab. 377.

F
17



Einige Punkte
F [Und doch ist gerade dieser Ursprung im Lichte
unserer heutigen Betrachtung und mit Rücksicht
auf das Zusammenwirken der gewerblichen
und schifflichen Handlung ^{Mängel} und dieser Kommu-
nen bedauerlich. Denn im Augenblick des
Zusammenwirkens waren die beiden Systeme
einander nicht mehr gleichartig. Während
die deutsche Handlung eine organische Weiter-
entwicklung des altbestehenden Systems zu hoher
Hochkomplexität darstellte, zeigte sich die
schiffliche Handlung nur in dem etwas
altväterlichen Gepräge von 1918, und obwohl
wohl veraltet und um ihrer ^{neuen} Komplexität
^{Ordnung} Aufbau gebracht, die die großen feigen ^{politisch}
geblaudeten ^{Lichtstrahlen} waren. Eine solche ^{komplizierte}
mit fünfjährigen Mastarbildung der schifflichen
Handlung zur Höhe der Zeit hätte gerade
für die Entwicklung seit 1939 ^{entscheidende} Ausgänge
bieten können, die hätte ^{unvergleichlich}
das ^{Wort} ^{gelesen} ^{wenden} müssen.
(Korrekturen)

choslowakischen Republik übernommen worden . In ihrem zwanzigjährigen Bestand hat sie am System trotz ihrer enormen Gesetzesproduktion so gut wie nichts geändert , an unsystematischen Aeusserlichkeiten sehr viel. Ein Staat mit dieser ausgeprägt deutschfeindlichen Staatskonzeption und mit ^{nur auf} ~~keiner~~ ^{konkreten politischen} ~~keiner~~ ^{politisch und geopolitisch ganz} ~~keiner~~ ^{unsinnigen} Zielsetzung wie die Tschechoslowakei konnte vielleicht auch gar nicht imstande sein, ein auf deutsche Grundlagen zurückgehendes Verwaltungssystem organisch weiter zu entwickeln.

So blieb denn Verwaltungswesen, Verwaltungsorganisation und Recht der Tschechoslowakischen Republik eine seltsame Mischung der Reste eines hochentwickelten wissenschaftlichen Systems, auf dem gänzlich unwissenschaftlich einzelne nur politisch zu verstehende und gar nicht hereinpassende, ^{nur dann tagelangen} ~~gesetzlich hinterlegten~~ ^{irgendein} ~~gesetzlich hinterlegten~~ aufgepfropft wurden.

Diese Lage wurde im Oktober 1938 durch die Gründung der sogenannten zweiten Republik noch mehr verwirrt. Es ist klar, wenn ein Staatswesen so grosse Gebiete verliert und ausserdem mit einem Schlag die gänzlich geänderte politische Situation ihre nicht mehr zu überschenden Ergebnisse zeitigt, wenn es erkennen muss, dass seine vermeintliche Aufgabe , Flugzeugmatterschiff Europa-feindlicher Mächte zu sein, gescheitert ist, und es nur durch die Anlehnung an die Mitte Europas sein ^{in Handen} ~~in Handen~~ geratenes politisches Gleichgewicht wieder herzustellen

versuchen

3

versuchen kann, dass dies alles auch an seinem inneren
Staatsleben und an seinem Verwaltungsbau nicht spurlos
vorrüber gehen kann. Diese Lage bestand, als am 14. März
1939 Staatspräsident Hácha nach Berlin reiste und den
Führer um den Schutz des Reiches bat .

*großer Ruf, aber auf der falschen Seite
Maitas Maitas!*

12345



9

Am 15. März 1939 gab der Führer in seinem Erlass über die Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren auch die grossen Richtlinien für Aufbau, Arbeitsweise und Weiterentwicklung der Verwaltung in Böhmen und Mähren. ~~ab~~. In 13 kurzen Artikeln umfasst er das gesamte Gebiet öffentlichen Lebens. Es ist darin kein Wort mehr gesagt, als zur Ordnung Herstellung in bestimmter Richtung unbedingt erforderlich ist und für die Zukunft soviel Spielraum gelassen, dass einer gesunden, auf künftigen Erfahrungen fussenden organischen Weiterentwicklung Tür und Tor geöffnet bleiben.

Wie schon erwähnt, werden nach diesem Erlass zwei Verwaltungssysteme nebeneinander gestellt - eine reichseigene Verwaltung zur Erledigung der Aufgaben, an denen das Reich unmittelbar interessiert ist und eine autonome Verwaltung für alle das Reich nur mittelbar interessierenden, d.h. in ihren Auswirkungen ^{ziweilf} ~~unmittelbar~~ auf die Länder Böhmen und Mähren beschränkten Angelegenheiten. Dies ist vor allem in Artikel III festgelegt, wo es heisst, dass das Protektorat Böhmen und Mähren ^{als. Protonitum} sich selbst verwaltet, dass es hierzu mit eigenen Organen, eigenen Behörden und eigenen Beamten ausgestattet wird, bzw. bleibt, dass es aber selbstverständlich diese Selbstver-
waltung

waltung im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches auszuüben hat. Artikel V bringt dann die Bestellung der reichseigenen Verwaltung, an deren Spitze der Reichsprotector in Böhmen und Mähren mit dem Amtssitz in Prag gestellt ist. Er ist in dieser Eigenschaft Vertreter des Führers und Beauftragter der Reichsregierung und hat so die unmittelbaren Reichsinteressen zu vertreten, d.h. vor allem für die Beachtung der politischen Richtlinien des Führers zu sorgen. [Dieser eigentlich alles umfassende Auftrag des Reichsprotectors schliesst ganz von selbst auch ebenso umfassende Befugnisse in sich, denn es kann als Axiom jeglicher gesunden Verwaltung angesehen werden, dass den Aufgaben und Beauftragungen immer auch genau gleich grosse Vollmachten zur Durchführung dieser Aufgaben entsprechen müssen. Trotzdem sind in den folgenden Absätzen dieses Artikels noch einzelne Befugnisse des Reichsprotectors besonders hervorgehoben. Mit Rücksicht auf die umfassende Beauftragung und Vollmacht kommt jedoch dieser Aufzählung nur die Bedeutung besonders markanter Beispiele zu, keineswegs liegt ihnen die Absicht einer ^{taxativen} ~~Beschränkung oder~~ Begrenzung seiner Befugnisse zugrunde. So ist in Absatz 3 als derartiges Beispiel besonders hervorgehoben, dass der Reichsprotector die Mitglieder der Regierung des Protektorates bestätigt und diese Bestätigung auch zurücknehmen

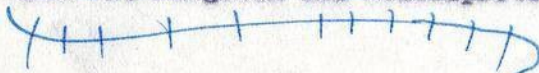
zurücknehmen kann; dass er befugt ist, sich über Massnahmen der Regierung des Protektorates unterrichten zu lassen, ihr Ratschläge zu erteilen, gegen ihre Massnahmen, die das Reich zu schädigen geeignet sind, Einspruch einzulegen und bei Gefahr im Verzuge die notwendigen Anordnungen zu treffen. Er kann die Verkündung derartiger Rechtsvorschriften oder den Vollzug derartiger Verwaltungsmassnahmen ebenso wie auch bereits rechtskräftiger gerichtlicher Urteile untersagen. [Eine gewisse Ergänzung zu diesem Artikel V stellt dann noch Artikel XI dar, in dem bestimmt wird, dass das Reich - und da ja der Reichsprotector die umfassenden Vollmachten der Massgeblichen Organe des Reiches, das ist vor allem des Führers und der Reichsregierung besitzt, selbstverständlich auch der Reichsprotector-ohne Beschränkung auf den Fall der Gefahr im Verzuge allgemeine Rechtsvorschriften auch mit Giltigkeit für das Protektorat erlassen kann. Das Reich kann - wie es im Absatz 2 dieses Artikels weiter heisst - auch ganze Verwaltungsweige in eigene Verwaltung nehmen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und kann überhaupt nach Absatz 3 dieses Artikels alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Massnahmen treffen. Ein derartiger Verwaltungsweig, der teilweise später in eigene Verwaltung des Reiches übernommen wurde, ist z.B. die Polizei und Finanzverwaltung. Im Einzelnen

wurden

7

wurden diese Bestimmungen des Führererlasses später in der sogenannten "Aufbau-Verordnung", "Rechtssetzungs-V.O." und der ^{auf Abreise} V.O. über Rechtsstellung und Aufgaben der deutschen Polizei in Böhmen und Mähren durchgeführt. Die Finanzverwaltung wurde durch Bestellung des Oberfinanzpräsidenten mit dem Sitz in Prag zu einem neuen Typ, der sogenannten "Reichsauf^{Prag}verwaltung" umgebildet. Schon im Führererlass ist in Artikel VIII festgelegt, dass das Reich die unmittelbare Aufsicht über Post - und Fernmeldewesen ausübt und in Artikel IX, dass das Protektorat zum Zollgebiet des Deutschen Reiches gehört und seiner Zollhoheit untersteht. Das Reich kann ferner nach Artikel VII im Protektorat Garnisonen und militärische Anlagen unterhalten und gewährt dafür dem Protektorat den militärischen Schutz. Unbeschadet dessen kann nach Absatz 3 dieses Artikels das Protektorat für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung eigene Verbände aufstellen, deren Organisation, Stärkezahl und Bewaffnung die Reichsregierung bestimmt.

Auf Grund dieses Erlasses wurde dann die Verwaltung aufgebaut, als nach Ablauf von 4 Wochen die Militärverwaltung in die Zivilverwaltung übergeleitet wurde und der Reichsprotector in Prag seine Amtsgeschäfte übernahm. ~~Wären die Aufgaben des Reichsprotectors auf die~~



Überwachung

8

[Die Behörde des Reichsprotectors ist in Abteilungen und Gruppen, neuerdings in Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert. Ihre einheitliche Ausrichtung erfährt sie durch das Staatssekretariat, in dem somit die eigentliche politische Führungsstelle des Protektorates zu erblicken ist. Der Staatssekretär ist der allgemeine Vertreter des Reichsprotectors in ~~allen~~ seinen Aufgaben und Zuständigkeiten, und zwar nicht nur für den Fall der Abwesenheit des Reichsprotectors. Er zeichnet immer "In Vertretung". Der Staatssekretär ist gleichzeitig Höherer SS- und Polizeiführer, dem in dieser Eigenschaft ein Befehlshaber der Sicherheitspolizei und ein Befehlshaber der Ordnungspolizei unmittelbar unterstellt sind. Die Aufgaben dieser beiden Befehlsstellen ergeben sich ohne weiteres aus ihrer Bezeichnung. Durch die Personalunion zwischen Staatssekretär und Höherem SS- und Polizeiführer, die hier gegenüber anderen Gebieten eine Besonderheit darstellt, wird die politische Bedeutung dieses Amtes noch unterstrichen, da somit ^{auf} die gesamte ~~legislative~~ und Vollzugsgewalt ^{unmittelbar} in seinen Händen ~~verbleibt~~ ^{gelegt} ist.

Wären die Aufgaben des Reichsprotectors auf die

Mein Überwachung

9

nun

Überwachung der gesetzgeberischen Regierungstätigkeit beschränkt geblieben, so hätte ihm zur Erfüllung dieser Aufgabe eine kleine Behörde genügt. Die Erfahrungen der 20-jährigen innerpolitischen Tätigkeit der ^{Habsburger} ~~Ö.S.R.~~ haben jedoch gelehrt, dass die hauptsächlichsten Gegner einer vernünftigen Ordnung nicht allein in den Organen der Gesetzgebung zu finden waren, sondern vor allem auch in den Organen des Vollzuges der Gesetze, das ist in Verwaltung und Justiz. Die Republik hatte bewusst einen Beamtenkörper grossgezogen, bei dem jeder kleine Schreiberling sich darin überbot, die an sich zweischneidigen Gesetzesprodukte der Regierung durch die spitzfindigsten Auslegungskunststücke zu Instrumenten der Gehässigkeit gegen die sogenannten nationalen Minderheiten dieses Staates ^{zu} umdeutete - eine Politik, die ja mit in erster Linie den unaufhaltsamen inneren Zerfall dieses Staatsgebildes herbeiführte. In einem so beschaffenen Beamtenkörper konnte das Deutsche Reich selbstverständlich nicht das notwendige Vertrauen setzen, und die Entwicklung der ersten Jahre Protektorat hat ja auch seine Unzuverlässigkeit erwiesen. Infolgedessen musste die Behörde des Reichsprotectors schon bald weiter ausgebaut, und in den Behörden der Oberländeräte ihm unmittelbar nachgeordnete Aussenstellen und Behörden der Mittelstufe

errichtet

errichtet werden, die ihrerseits die Verwaltungstätigkeit und überhaupt das gesamte politische Leben in territorial begrenzten Sprengeln genau so beaufsichtigten und steuerten, wie ~~er~~ der Reichsprotector gegenüber den Zentralbehörden ~~war~~.

Der Reichsprotector ist eine Einheitsbehörde, in der die Einheit der Verwaltung restlos verwirklicht ist. Mit der selbstverständlichen Ausnahme der Wehrmacht gibt es keine Angelegenheit, für die der Reichsprotector nicht zuständig ist. Alle Verwaltungsweige, auch die sogenannten Fachverwaltungen, sind in seiner Behörde vertreten und ihm unterstellt.

Aehnlich wie der Reichsprotector besitzen auch die Oberlandräte innerhalb ihres Verwaltungsbereiches umfassende Befugnisse, insbesondere ein ~~unbeschränktes~~ Weisungsrecht an die ~~autonomen~~ Behörden ihres Gebietes. Auch in den Behörden der Oberlandräte war mit geringen Ausnahmen die Einheit der Verwaltung verwirklicht.

Die autonome Verwaltung des Protectorates blieb zunächst unverändert und arbeitete nach den bestehenden Gesetzen in der bisherigen Uebung weiter. Der Führererlass brachte lediglich im Artikel XII die Einschränkung, dass das derzeit in Böhmen und Mähren geltende Recht insoweit in Kraft bleibt, "als es nicht dem Sinne der

Übernahme

Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich wider-
spricht⁴. Diese negative Formulierung des Führererlas-
ses muss als höchst glücklich bezeichnet werden. Wenn an
dieser Stelle etwa eine Aufzählung Platz gegriffen hätte,
welche Gesetze oder Verordnungen ausser Kraft gesetzt
werden, so wäre es bei der umfassenden gesetzgeberischen
Tätigkeit der Republik nicht zu vermeiden gewesen, dass
diese Aufzählung selbst hätte teilweise lückenhaft blei-
ben müssen, dass durch die generelle Aussorkraftsetzung
ganzer Gesetze neue Lücken aufgerissen worden wären,
die im Augenblick nicht hätten überbrückt werden können,
und dass schliesslich einzelne Gesetze, die an sich ganz
harmlos klingen, in ihrer Anwendung aber doch politisch
untragbare Regelungen ermöglichten, in Kraft geblieben
wären. Dadurch wäre eine grosse Rechtsunsicherheit ent-
standen. Durch die Formulierung des Führererlasses wurde
diese Rechtsunsicherheit vermieden. Es ist hier klipp
und klar gesagt, dass sämtliche Gesetze und Verordnungen
grundsätzlich in Kraft bleiben; dass aber jede Auswirkung
eines Gesetzes, die der Tatsache der Führung durch das
Reich nicht Rechnung trägt, keine Geltung mehr haben
darf. Das ist so selbstverständlich und so klar, dass
auch der Böswilligste sich nicht auf Unwissenheit oder
Missverständnis ausreden kann.

Die autonome Verwaltung selbst arbeitete nach

wie vor in drei Instanzen. Als Zentralinstanz fungierten die Ministerien, an deren Spitze vom Staatspräsidenten ernannte und vom Reichsprotector bestätigte Minister stehen. Die Minister selbst bilden den Ministerrat, eine Körperschaft, die gemeinsam mit dem Staatspräsidenten hácha die Lücke ausfüllen muss, die durch die Auflösung der gesetzgebenden Körperschaften des Abgeordnetenhauses und des Senates entstanden war. Der Ministerrat wurde im Zusammenwirken mit dem Staatspräsidenten mit Verordnungsgewalt ausgestattet.

Die Mittelstufen der Verwaltung bilden die Landesbehörden in Prag für Böhmen und in Brünn für Mähren, zwei Behörden, die der einstige Landespräsident und heutige Minister des Innern Sienert einmal ^{Hayek} als Konstre-
Behörden und europäische Kuriositäten bezeichnet hat. ^{Warum}
Ich glaube, sie sind in ihrer etwas umständlichen Organi-
sation und Arbeitsweise, die die an sich bestehende
Ubersättigung mit Beamten noch erhöht, tatsächlich die
größten Behörden Europas. In positivem Sinn ist von
ihnen zu sagen, dass sie, wie es überhaupt der österrei-
chischen Tradition entspricht, tatsächlich die Einheit
der Verwaltung weitgehendst verkörpern, d.h. dass ihre
Zuständigkeiten sich auf fast alle Verwaltungsweige er-
^{nicht wirklich umfasst für's}
strecken. Da ähnlich wie die gesetzgebenden Körperschaften

13

des Staates auch die Volksvertretungskörperschaften der
Selbstverwaltung der Länder aufgelöst wurden, übernahmen
die Landespräsidenten noch zusätzlich die Funktionen der
Selbstverwaltung der

Den Landes-
die Bezirksbehörden
In Böhmen gab es dane-
Unter den

unterstellt sind
n der Verwaltung.
Bezirksbehörden.
es lediglich

19

die Dauer hinter jeden ~~einzelnen tschechischen~~ Beamten einen ~~deutschen~~ Aufpasser stellen. Die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verlangte insbesondere zu Zeiten der Anspannung aller Kräfte, wie sie eine Kriegsführung naturnotwendig mit sich bringt, gebieterisch nach einer Entfernung aller Elemente, die auf Grund der Ideologien, deren Verfehltheit die Geschichte inzwischen, selbst erwiesen hatte, eine aussergewöhnliche Karriere hinter sich hatten und daher als Nutzniesser dieser Ideologien für die neue Ordnung dauernde Unsicherheitsfaktoren bleiben mussten. So wurden vor allem Juden und Mischlinge, Freimaurer und Legionäre aus den Aemtern entfernt und darüber hinaus alle Beamten, die ihre politische Unbelehrbarkeit provokant zur Schau trugen oder sonst unter Beweis stellten. Die Ueberfüllung der Behörden wurde mit dieser Massnahme jedoch noch nicht behoben. Durch eine Verordnung musste die Möglichkeit geschaffen werden, alle Beamten über 55 Jahre in den Ruhestand zu versetzen. Ausnahmen hiervon wurden nur dort zugelassen, wo ein Beamter durch fachlich hervorragende Leistungen und politisch einwandfreie Haltung diese Ausnahme rechtfertigte. Diese Massnahmen haben den autonomen Beamtenkörper weitgehendst gesäubert, von seiner Ueberfüllung entlastet und dadurch schon nach kurzer Zeit einsatzfähiger und schlagkräftiger gemacht.

Allein es kam noch ein Zweites dazu. Ohne Erkenntnis dessen, was die Zeit verlangt hätte, hat die Republik durch die wahllose Aufnahme von der Revolution emporgespülter Elemente ins Beamtenverhältnis, ^F ~~und durch die Parteienwirtschaft~~ eine fachliche und moralische Qualitätsverschlechterung herbeigeführt und jenen allseitig bekannten Typ des ^{führt aber ininständigsten} Karrieremachers, ~~und~~ Parteibuchbeamten geschaffen, der statt der österreichischen hohen wissenschaftlichen, objektiven Verantwortlichkeit nur die ^{faktisch} ~~österreichische~~ Sucht mitbrachte, durch Liebedienerei vor den politischen Eintagsfliegen der Parteigewaltigen möglichst schnell und ^{unpfeilbar} ~~billig~~ Karriere zu machen. Der Verfall des Beamtentums ^{mit} ~~ist~~ bei ^{sich} ~~dem~~ Vergleich von alten Beamten mit österreichischer Vorbildung und Beamten, die erst die Republik hervorgebracht hat, beim Besuch fast jeder Protektoratsbehörde ganz augenfällig. So treten bei diesem Beamtenkörper zwei Momente hervor: erstens eine Berufsausbildung und Technik der Verwaltung, die ^{früher} ~~nicht~~ mit der Zeit ^{zurückgegangen} ~~gegangen~~ ist, ~~aus~~ ganz andere, Verhältnisse, ^{konkrete} ~~und Voraussetzungen Geltung hatte~~ und nach unseren Begriffen höchst altmodisch und unzulänglich wirken muss. ^{und} zweitens eine Dienstauffassung, die fachlich als unzulänglich, politisch als verhetzt und moralisch als

defekt

16

defekt angesprochen werden muss. [Es ist klar, dass ich hier bewusst verallgemeinere. Ich kann und muss hier von den immerhin zahlreichen und rühmlichen Ausnahmen schweigen, weil unter dem damaligen Regime diesen Ausnahmen jegliches Aufkommen und jegliche erzieherische Einwirkung auf den Gesamttyp des Beamten genommen war. Sie waren und blieben immer nur stille unbekannte und vernachlässigte Einzelne und haben auf die Gesamtbewertung des Beamtenskörpers ~~keinen~~ ^{nur einen} Einfluss. [Als notwendige Ergänzung zu den erwähnten Abbau- und Säuberungsmaßnahmen des autonomen Beamtenskörpers ergab sich für die deutsche Verwaltung aber daraus die Pflicht; einmal eine Reform der ganzen, seit 20 Jahren zurückgebliebenen Verwaltungsmethode einzuleiten und andererseits den positiven Ansätzen im Beamtenskörper nachzugehen und in systematischer und mühseliger Kleinarbeit diejenigen herauszufinden und zu leitendem Einsatz zu bringen, die gegen ihren Willen und gegen ihre Anlagen Opfer der damaligen Zeit geworden waren.

Handwritten notes:
 * Hauptpunkte
 Fairness
 Betrifft Kisten.

Die Vorbereitung und Durchführung

beider Erfordernisse ~~ist~~ die Verwaltungsreform von Juni 1942 Rechnung, die bereits durch die spürbaren Auswirkungen der geschilderten Maßnahmen ermöglicht wurde.

Handwritten notes:
 * sind tief
 Fairness gegenüber
 Pflicht konstit.
 Verfahren.

Beamtenabbau und personelle Umstellungen in der autonomen Verwaltung sowie Verbesserung ihrer Zuständigkeiten und Arbeitsmethoden werden durch diese Reform auf systematische Grundlagen gestellt. Die logische Folge davon ist die wieder erschlossene Möglichkeit, zu einer Einschränkung der reichseigenen Verwaltung zu gelangen und von der Behörde des Reichsprotectors, insbesondere aber von den Behörden der Oberländer ...

Handwritten notes:
 * Hauptpunkte
 wieder

Es geht damit um die Voraussetzungen für ^{nur} eine für die grundsätzliche Umordnung in unserem Verwaltungsplan vorgesehen, nämlich

17

die Uebertragung von zahlreichen Aufgaben, die bisher ^{in bef. der Reichsverwaltung und die Staatsverwaltung} die reichseigenen Behörden wahrgenommen hatten, an die ^{zu übertragen} autonome Verwaltung. Wir müssen angesichts der geschilderten Verhältnisse in der tschechischen Beamtenschaft offen zugeben, dass diese Reform immer noch ein gewisses Wagnis darstellt. Aber die spürbare Umstellung des autonomen Beamtenkörpers durch die aufgezählten Massnahmen lassen dieses Wagnis doch als vertretbar erscheinen und sollen der autonomen Beamtenschaft bewusst Gelegenheit geben, die von ihnen so oft und laut betonte Igualität und Arbeitswilligkeit auch praktisch unter Beweis zu stellen. Auf jeden Fall liegt darin deutscherseits ein Vertrauensbeweis, oder, besser gesagt, ein Vertrauensvorschuss, den die autonome Verwaltung in Zukunft noch zu rechtfertigen haben wird. Dass ~~es~~ gleichzeitig ~~notwendig~~ ^{kauf} ~~was~~ ~~zwei~~ einzelne deutsche Beamte in ~~der~~ autonomen Verwaltung ^{manche unklar} einbauen, ergibt sich aus der Natur der Sache. ^{kauf} ^{in einzelnen Ämtern} Die ~~würden innerhalb der~~ autonomen Verwaltung in den ^{einzelnen Bezirken} Abteilungen der sogenannten "Reichsauftragsverwaltungen" ^{Zusammenschluss mit mehreren} eingesetzt und nehmen einige Angelegenheiten von Reichs-unmittelbarem Interesse wahr.

H abt folgen
 davon wird immer
 die freiprägen
 der nicht eigenem
 Verwaltung
 ermöglicht.

XX
 für einen die
 Aufgaben
 können werden
 übertragen
 von Kauf

Die Verwaltungsreform bringt darüber hinaus auch einen Umbau der Organisation und der Arbeitsweise der autonomen Verwaltung selbst. In der Ministerialinstanz wurden

18

wurden einige Aenderungen der Zuständigkeiten vorgenommen, die Ministerien auf nur noch 7 zusammengelegt und ihre Zuständigkeit der Reichsverwaltung angepasst. Wir haben heute folgende Ministerien :

← das Innenministerium, Finanzministerium, Ministerium für Schulwesen, Justizministerium, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ministerium für Verkehr und Technik, und Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, *nur das unversifelte Ministerium für Volkserziehung.*

Die Oberste Preisbehörde, ^{das Bodenamt,} sowie das ~~neu errichtete Ministerium für Volksaufklärung~~ und das Statistische Zentralamt sind unmittelbar dem Vorsitzenden der Regierung unterstellt. **T**

Schon früher war ^{das} ~~das~~ Ministerratspräsidium als eigene Zentralbehörde abgeschafft worden, nachdem der letzte Ministerpräsident Eliás den Versuch unternommen hatte, durch ^{seiner Aussenhaltung} die Schaffung einer mächtigen und alles beherrschenden ^{Zentral} ~~Erziehungsstelle~~ eine Tarndecke für reichsfeindliche Bestrebungen aller Art zu bilden. ^{Die Beamten-} ~~Die~~ Beamten- ^{zürück und auch die untern Aussenstelle verlegt} schaft wurde in den Zentralbehörden neuerlich reduziert,

in ihrer Arbeitsweise aktiviert, von Umständlichkeiten der Methode aus Grossmütterchens Tagen befreit und den Behörden dadurch die notwendige Schlagkraft verliehen.

Gleichzeitig wurde und wird noch mit einem

anderen

+ Das fröhliche
"Kopfstand der
Regierung" ist
mir ein
"grünlich unter paros"
und bald als paper
kaiser eigenen
Lafontaine, mir
ein garstliches
Palmenblatt.

19

anderen Unfug aufgeräumt, der sich in die Zentralbehörde eingeschlichen hatte. Das parlamentarische System brachte es mit sich, dass sich der jeweilige Parteiminister, sobald er sein meist kurzlebigen Amt antrat, in den Herzen seiner Wähler und Parteibuchträger durch allerhand meist nicht ganz saubere Machinationen verewigen wollte. Er war daher bestrebt, möglichst auch die dem untersten Verwaltungsstufen zukommende Kleinarbeit in seinem Ministerium erledigen zu können; denn er hätte ja einen Wähler und damit vielleicht seinen Ministersessel riskiert, wenn er seinem Volksgenossen X trotz sachlich dagesprechender Gründe etwa die Erteilung einer Konzession oder sonst eine Liebenswürdigkeit verweigert hätte. Die Folge dieses übertriebenen Zentralismus war eine immense Aufblähung der Ministerien und ihre Befassung mit Angelegenheiten, die normalerweise einem Bürgermeister oder höchstens einem Bezirkshauptmann zukommt. Die erwähnten, noch nicht zum vollen Abschluss gebrachten Massnahmen zielen darauf ab, die Ministerien von diesem vielfach auch gesetzlich fest, sie auf wirkliche Fu einer gesunden Verwa höchsten Instanz sei Handhabung der Einze

20

meist nur in legislativen Massnahmen, bei uns also in Regierungsverordnungen oder Ministerialerlässen finden. Jegliche Verwaltungskleinarbeit, also die unmittelbare Anwendung der Gesetze und Verordnungen im direkten Verkehr mit der Bevölkerung hat der untersten Verwaltungsstufe, also den Bezirken und Gemeinden zu obliegen, während die Ausübung der Aufsicht über die Amtsführung der untersten Verwaltungsinstanzen der Mittelinstanz zukommt, also bei uns den Landesbehörden. Analog dieser Aufgabenverlagerung aus der Ministerialinstanz auf nachgeordnete Behörden müssen auch von den Landesbehörden zahlreiche Angelegenheiten weiter nach unten auf die Bezirke und Gemeinden verlagert werden.

Die Landesbehörden erfuhren ausser einer straffen organisatorischen Zusammenfassung durch die Reform keine wesentliche Veränderung. Sie übernahmen von den ~~als Behörden aufgelösten~~ Oberlandräten zahlreiche Aufgaben.

Grösser waren die Auswirkungen auf die Bezirksbehörden. Ihre Anzahl wurde auf 44 Bezirksbehörden und 2 Städte mit eigenem Statut in Böhmen und 23 Bezirksbehörden und 3 Städte mit eigenem Statut in Mähren verringert. Sie mussten von den Oberlandräten die meisten Aufgaben übernehmen. [Um diese Aufgaben bewältigen zu können, musste

... in diesem Land althergebrachte Tr...

Star Hrabec

11

← Schon ~~á~~ in der Verwaltungsordnung Maria Theresias machte sich das Bedürfnis geltend, bestimmte Fachverwaltungs-
tungsweige, z.B. die Amtsveterinäre, bloss einzeln

in der ~~Verwaltung~~ gab es die Einrichtung
der sogenannten "üb- aptleute". Gewisse
Bezirkshauptleute b waren ausser mit
der Leitung ihrer e wissen Ueberwa-
chungs- und Inspekt legende kleinere
Bezirksbehörden bet diese Beauftra-
gung ein Vorgesetztenverhältnis zu den anderen Bezirks-
hauptleuten begründet war. Auch die Verwaltungsreform vom
Juni 1942 konnte an ~~diesen~~ ⁰⁸⁸³⁷ *servantien* Notwendigkeiten, die in der
Struktur des Landes ~~liegen~~ ^{begündet sind,} nicht vorübergehen und hat
an diese alten Traditionen wieder angeknüpft. Sie hat in
gewissen hervorgehobenen Städten und Bezirken sogenannte
"geschäftsführende Bezirkshauptleute" zum Einsatz ge-
bracht. Die geschäftsführenden Bezirkshauptleute geniessen
keineswegs einen Vorrang vor anderen Bezirkshauptleuten,

sie